

10. Kapitel

Marktpsychologische Forschung: Ethik und Recht¹⁾

Martin Irle

Erfindungen von nomologischen Theorien zur Erklärung realer, empirischer Sachverhalte, Umformungen und Revisionen solcher Theorien, wie theoretische Forschung im Sinne von Popper (1966), das heißt (1) Prüfungen einer Theorie auf innere, logische Widersprüche durch Vergleiche von Folgerungen aus dieser Theorie, (2) Prüfungen auf realwissenschaftliche Geltungschancen durch Ausschluß von Tautologien und (3) Vergleiche zwischen konkurrierenden Theorien u. U. Erklärungen einer Theorie durch eine andere (= theoretischer Reduktionismus), unterliegen in freiheitlichen Gesellschaften keinen ethischen und rechtlichen Grenzen. Auch in totalitären Gesellschaften sind Grenzen dieser Art unwirksam, es sei denn, die Chancen zum kollektiven (kommunizierenden) oder gar individuellen Denken werden vernichtet: Die Gedanken (und ihr Austausch) sind frei (!?).

Die Erörterungen in diesem Kapitel beziehen sich ausschließlich auf Poppers vierte Strategie, der Überprüfung von nomologisch realwissenschaftlichen Theorien, auf empirische Forschung, d. h. auf (4) Anwendungen von Folgerungen aus wissenschaftlichen - und in Hinzufügung zu Popper: aus technologischen - Theorien. Die Zahl möglicher Folgerungen aus je einer Theorie ist beliebig groß. Es ist unwahrscheinlich, daß aus irgendeiner Theorie beliebig viele Folgerungen resultieren können, deren Anwendungen alle ethisch und rechtlich unbedenklich sind oder gar in einem ethisch- und/oder rechtsfreien Raum stattfinden. Es ist eine Gesellschaft kaum vorstellbar, in der ausgerechnet empirische - wissenschaftliche und/oder technologische - Forschung absolut tun und lassen darf, was immer sie will.

Alle Gesellschaften kennen geschriebene oder ungeschriebene Verfassungs- bzw. Grundrechte. Stellvertretend für andere freiheitliche (demokratische) Gesellschaften sei hier das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland zitiert:

GG Artikel 1: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ Zumindestens der Begriff „Würde“ ist undefiniert oder: Seine Bedeutung ist ungeschrieben.

¹⁾ Dieser Beitrag sollte im Zusammenhang mit Kapitel 1. (Irle, Martin: Forschungsprogramme in der Marktpsychologie) von Irle, Martin (Hrsg.): Marktpsychologie als Sozialwissenschaft (1983) gelesen werden.

Verbindliche substantiierende und danach operationalisierende Definitionen sind Auftrag.

GG Artikel 5, Absatz 3: „Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.“

Zumindestens der Begriff Forschung harrt neuer, verbindlicher Definitionen. Wenn man z.B. Bunge (1967) und im Anschluß an ihn Herrmann (1976, 1979) wirklich ernstnimmt, und das sollte man tun, dann sind Wissenschaft und Technologie analytisch voneinander zu trennen. Meint der zitierte Absatz 3, Artikel 5 GG nur wissenschaftliche Forschung oder auch technologische Forschung? Wenn Technologie keinen gesellschaftlich geringeren Status haben muß als Wissenschaft (Herrmann, 1979), wieso sollte dann dennoch technologische Forschung engere ethische und/oder rechtliche Grenzen finden?

Eine Unterscheidung könnte fatal ausgehen, daß wissenschaftliche Forschung immer der Öffentlichkeit und technologische Forschung der Privatheit diene: Gemeinnutz geht vor Eigennutz? Wissenschaftliche Forschung, deren Ergebnisse auf nicht absehbare Zeit nur der Neugiermotivation des Forschers (und seiner „scientific subcommunity“) dient, könnte als privaten Interessen dienlich definiert werden, und technologische Forschung könnte durchaus als der Gesamt-Öffentlichkeit, der Gesellschaft als solcher dienlich definiert werden. Bisherige Auseinandersetzungen über ethische und rechtliche Grenzen verhaltens- und sozialwissenschaftlicher Forschung lassen Güterabwägungen weitgehend vermissen, geschweige daß sie zwischen empirisch-wissenschaftlicher und -technologischer Forschung unterscheiden. Makaber wird dieser Sachverhalt dort, wo bislang wissenschaftliche Forscher sich neuerdings (pseudo-)technologischer Forschung zuwenden, um nachzuweisen, daß sie nützliche Glieder ihrer Gesellschaft und nicht deren Parasiten seien.

In Kapitel 1. (im ersten Halbband von „Marktpsychologie“, Bd. 12 von „Handbuch der Psychologie“ bzw. Bd. 4 im Themenbereich D, Serie III der „Enzyklopädie der Psychologie“) unterscheidet dieser Autor zwischen (I) quasi-paradigmatischer (Herrmann, 1976) oder theorie-orientierter Forschung sowie (II) „Domain“-Forschung (Herrmann, 1976) oder Problem-orientierter Forschung und (III) praxis-orientierter oder technologischer Forschung (Bunge, 1967; Herrmann, 1979). Letztere, die technologische Forschung, läßt sich nach ihren Theorien in inhaltlich-technologische und operativ-technologische Forschung unterscheiden (Bunge, 1967). „*Inhaltlich-technologische Theorien* beziehen sich auf die *Objekte* des technisch-praktischen Handelns“ (Herrmann, 1979, S. 140). „*Operativ-technologische Theorien* beziehen sich auf das praktisch-technische *Handeln* selbst“ (Herrmann, 1979, S. 141). Und: „Die technologischen Theorien der *Handlungsobjekte* und diejenigen des technisch-praktischen *Handelns* selbst haben gegenüber den i. e. S. wissenschaftlichen Theorien die Gemeinsamkeit, daß sie unter dem Aspekt entwickelt werden, rationale Maßgaben dafür bereitzustellen, was *getan* werden soll, um etwas hervorzubringen, zu vermeiden, zu verändern, zu verbessern u.s.f. (Herrmann, 1979, S. 141).

Wenn man eine Dimension der Forschungsziele aufmachen will, könnte man innerhalb der „Domain“-Forschung z.B. auch unterscheiden zwischen empirischer Forschung, die nur eine oder mehrere Theorien zur Aufklärung eines Problems heranzieht. Man könnte in quasiparadigmatischer Forschung zwischen derjenigen unterscheiden, die sich auf Prüfungen der empirischen Geltung nur je einer Theorie bezieht, und derjenigen, die konkurrierende Theorien oder gar Theorien-Perspektiven (z. B. kognitivistische versus behavioristische) vergleicht. Solche Unterscheidungen sprengen diese Eindimensionalität und demonstrieren, daß hier nur sehr pragmatisch eine Ein-Dimension mit drei Kategorien aufgemacht wird, die für die Zwecke dieses Beitrages genügen mag.

Eine zweite Dimension, ebenso pragmatisch, soll diejenige der Forschungsmethodik sein. (I) *Quasi-paradigmatische*, (II) „Domain“- und (III) *technologische Forschung* können sich (1) der *Methodik der Experimente* bedienen. Man könnte ferner zumindestens zwischen labor- und feld-experimenteller Forschung unterscheiden. (2) *Quasiexperimentelle Methodik* (im Sinne von Cook & Campbell, 1979) kann ebenso im Labor wie im Feld stattfinden; sie findet relativ häufiger (wenn auch absolut noch sehr selten) im Feld statt. (3) *Korrelative Methodik* sollte per Definition nicht im Labor stattfinden können. Wenn ‚Versuchspersonen‘ (statt ‚Interviewte‘?) an einen ihnen neuen Ort gerufen werden, um dort Fragebögen auszufüllen, ohne daß die Eigenschaften dieses Ortes systematisch, planvoll variiert werden, sind sie dann nicht in einem Labor? Korrelative Untersuchungen finden fast ausschließlich im Feld an Orten statt, die außerhalb der Kontrolle des Forschers sind. Auch für diese zweite, ebenfalls pragmatisch definierte Dimension mag es genügen, für die Zwecke dieses Beitrages nur drei Kategorien aufzumachen.

Es ergibt sich ein 3 (I, II, III) X 3 (1, 2, 3)-Plan mit neun ‚Typen‘ von Forschungsaktivitäten. Es wird sich zeigen, daß sogar dieses simple System noch zu raffiniert ist, um derzeitige ethische und rechtliche Aussagen über empirische Forschung, d. h. Anwendungen von wissenschaftlichen und technologischen Theorien befriedigend spezifizieren zu können. Aussagen, die sich besonders auf *Forschungsprogramme* der Marktpsychologie richten (damit sind nicht Techniken des Anbieter-Marketing zu verwechseln!), tendieren nach null. Dieser Beitrag ist also selbst sehr programmatisch, als er vorhandene Aussagen zu anderen Bereichen der Psychologie als Verhaltens- und Sozialwissenschaft auf Marktpsychologie anzuwenden versucht.

Dieser Beitrag befaßt sich nicht mit ethischen und rechtlichen Fragen von vorwissenschaftlichen Praktiken, in die wissenschaftlich-psychologische Erkenntnisse nur als Hintergrundwissen (Herrmann, 1979) in traditionelle u.ä. Erfahrungen eingemischt werden, sie durchwachsen und u.U. sogar nur als Rechtfertigung einer vorwissenschaftlichen und folglich auch einer vortechnologischen Praxis dienen.

Solche Praktiken mögen auch von Personen appliziert werden, die aufgrund des Abschlusses eines wissenschaftlichen Studiums der Psychologie mit dem Grad des Diplom-Psychologen vermeinen, sie würden Ergebnisse operativ-technologischer Forschung als Handlungs-Konzepte vorlegen. Berufsständische Kriterien spielen hier also keine Rolle. Solche Praktiken sind derzeit zweifellos am Markt weit effizienter als aus Technologie rational und logisch richtig gefolgerte Vorschläge für Maßnahmen. Sie erfordern auch mehr und anderes an Hintergrundwissen als nur wissenschaftlich-psychologische Bildung. Praktiker, die Psychologie studiert haben, werden also nicht mit ihrem wissenschaftlichen Studium per se beanspruchen können, sie seien berufliche Experten zur Lösung praktischer Aufgaben am Markt, womöglich als präventive oder rehabilitative (oder gar kurative) Klinische Psychologen. Sie würden damit die Chancen vertun, die ihnen ihr Wissenschafts-Studium eröffnet. Es ist kein ethisches Postulat, geschweige denn eine Rechtsnorm zu entdecken, aufgrund derer irgendjemand kraft irgendeines wissenschaftlichen Studiums das Sagen haben soll, soweit am Markt vorwissenschaftliche und folglich vortechnologische Praktiken vorherrschen.

Die beiden Dimensionen von *Forschungszielen* und *Forschungsmethoden* reichen nicht aus, um - auch nur - pragmatisch ethische und rechtliche Probleme marktpsychologischer - wissenschaftlicher und technologischer - Forschung einigermaßen übersichtlich und plausibel einzufangen. Verhaltens- und sozialwissenschaftliche (einschließlich: wirtschaftswissenschaftliche) empirische Forschung und an sie anschließende verhaltens- und sozialtechnologische Forschung werden bisher ethisch und rechtlich nicht unterschiedlich behandelt; vielleicht ist dieses auch nicht notwendig. Forschung wird gleich Forschung gesetzt. Man sollte aber zumindestens pragmatisch diese Dichotomie einführen. In der obengenannten Dimension der Forschungsziele wäre also zwischen (I) quasi-paradigmatischer und (II) „Domain“-Forschung einerseits und andererseits (III) technologischer Forschung zu dichotomisieren.

Und, empirische Forschung an Personen - als Datensendern, ob in Verhaltens- oder Sozialwissenschaften - kann prinzipiell, dichotom vereinfacht, zwei Konsequenzen haben: Erstens mag der *Forschungsprozeß* die als Untersuchungsobjekte' (!) beteiligten Personen direkt beeinflussen. Zweitens mögen die *Forschungsergebnisse* die Untersuchungsobjekte' direkt oder indirekt - als Angehörige einer sozialen (politischen, ökonomischen etc.) Kategorie - beeinflussen. Es ergeben sich zwei generelle Probleme verhaltens- und sozialwissenschaftlicher Forschung, die innerhalb der Marktpsychologie virulent sind:

- (1) „informed consent“ = informierte Einwilligung
- (2) „risk-benefit-balance“ = Gleichgewicht von Nachteilen/Vorteilen

Der Autor hat der in der Substanz außerordentlich spärlichen Literatur zu folgen. Er war mehr als überrascht bei seinem Literaturstudium, daß in sozialwissenschaftlicher Feldforschung mit der Methode des Interviews nahezu

ausschließlich Probleme des - rechtlich fixierten - Datenschutzes gesehen werden und daß in verhaltenswissenschaftlicher Laborforschung nahezu ausschließlich Probleme des - ethisch noch zu fixierenden - Personenschutzes gesehen werden. Oder, noch anders gesehen: In - dominant korrelativer - Feldforschung sieht man nahezu ausschließlich Probleme gemäß „risk-benefit“ von Forschungsergebnissen, die z.B. Interviewte nur indirekt als Repräsentanten einer Verschränkung sozialer Kategorien treffen können. In - dominant experimenteller - Laborforschung sieht man nahezu ausschließlich Probleme gemäß „informed consent“, als nicht aufgeklärte Versuchspersonen durch den Forschungsprozeß Risiken erleiden können (wieso nicht auch Chancen von „benefits“ genießen können?).

Im folgenden wird versucht, eine sehr vorläufige Ordnung in diese komplexe Problematik zu bringen, jedoch unmittelbar nur für die *Marktpsychologie im Sinne empirischer wissenschaftlicher und technologischer Forschung*.

10.1 Antrags- versus Auftragsforschung

Anträge auf Forschungsvorhaben werden zumeist an Stiftungen und andere gemeinnützige Einrichtungen gerichtet. Sie befassen sich nahezu ausschließlich mit quasi-paradigmatischer und/oder „Domain“-Forschung, also mit wissenschaftlicher und (direkt) nicht mit technologischer Forschung. *Forschungsaufträge* werden von öffentlichen und privaten Händen erteilt in Erwartung von Ergebnissen, die zumindestens „domain“-orientiert sind, besser aber „inhaltlich-technologisch“, wenn nicht „operativ-technologisch“ verwertbar sein sollen. Die Verfahrensweisen, nach denen wissenschaftliche und technologische Forschung alimentiert wird, tragen nichts zur ethischen und/oder rechtlichen Wertigkeit von empirischer Forschung bei. Forschungsförderung trägt so viel und so wenig bei zu Ergebnissen und Konsequenzen von empirischer Forschung wie die Forschungs-Ziele von Forschern. Wir befinden uns im Bereich des Entstehungszusammenhanges von solcher empirischer Forschung, die ohne Alimentierung von außerhalb nicht geschehen kann. Es sind keine Begründungen erkennbar, die innerhalb dieser Dimension von Antrags- oder Auftragsforschung zwischen ethisch geringer- und höherwertiger Forschung zu unterscheiden erlauben. Es zählen nicht - psychologisch - die Ziele und Motive, sondern allein die wahrscheinlich zu erwartenden und/oder tatsächlich eintreffenden Ergebnisse von Forschung, wobei als Ergebnisse auch unmittelbare Folgen des Forschungsprozesses auf die an ihm Beteiligten zu zählen sind. Zu solchen Ergebnissen zählen in quasi-paradigmatischer (theorien-orientierter) Forschung nicht Folgen, die erst aus Folgerungen empirisch bewährter Theorien entstehen, als sich aus nomologischen Theorien beliebig viele logisch richtige und/oder empirisch wahre Folgerungen herleiten lassen. Diese Folgerungen leiten sich eben nicht aus singulären Ergebnissen quasi-paradigmati-

scher, empirischer Forschung her; sie sind Folgen der Theorie, ob sie jemals und wie oft immer empirisch geprüft wurde oder nicht.

Ethische und/oder rechtliche Fragen lassen sich hier nicht anbinden. Diese Aussage erscheint vielleicht trivial; sie ist es jedoch nicht. Forschung von Medizinern qua Professionszugehörigkeit versucht energischer und u. U. erfolgreicher Beschränkungen des rechtlichen Datenschutzes von sich abzuschütteln als andere Humanforschung. Sie begründet diesen Anspruch einer privilegierten Position nicht nur mit „cost-benefit“-Argumenten, sondern auch mit Argumenten aus ihrem Entstehungszusammenhang. (Der Begriff „Entdeckungszusammenhang“ sollte wohl für Entstehungsgeschichten von u. a. nomologischen Theorien reserviert bleiben.) Diese medizinische Forschung ist sehr oft technologische Forschung, seltener wissenschaftliche „Domain“- oder gar quasi-paradigmatische Forschung.

Ebensowenig wird man ethisch und/oder rechtlich begründen können, daß quasi-paradigmatische Forschung an sich einen höheren Wert hat als „Domain“-Forschung und daß diese beiden Typen wissenschaftlicher Forschung einen höheren Wert als technologische Forschung haben und daß sie folglich höhere „costs“ verursachen oder weniger „informed consent“ in Anspruch nehmen dürften. Wertdifferenzen lassen sich zwischen inhaltlicher und operativer technologischer Forschung ebensowenig begründen. Die Marktpsychologie ist so oder so in ihrer ganzen Fülle betroffen, auch wenn sie übergewichtig nur Anleihen bei quasi-paradigmatischer Forschung bzw. deren Ergebnissen macht. Ethische und/oder rechtliche Fragen von empirischer Forschung können offenbar nur aus der Perspektive empirischer Methodiken der Verhaltens- und Sozialforschung behandelt werden. Der Autor hat keine Literaturstellen gefunden, die seine Auffassung unterstützen, daß weder Entstehungs- (einschließlich Entdeckungs-), Begründungs- und Geltungszusammenhänge noch Forschungstypen wissenschaftlicher und technologischer Forschung differentielle ethische Wertigkeiten zur Anwendung gelangender empirischer Forschungsmethodiken begründen könnten. Gegenteilige Aussagen hat er ebensowenig gefunden. Das ist keinesfalls ein Freibrief, denn zumindestens operative technologische Forschung führt zu Ergebnissen, die in „cost-benefit“-Analysen der Auftraggeber dieser Forschung eingehen müssen. Es ist also strikt zu trennen zwischen ethischen und/oder rechtlichen Problemen empirischer Forschungsmethodik und solchen wahrscheinlicher Konsequenzen von Forschung.

10.2 Die Versuchsperson

Eine Versuchsperson unterscheidet sich von einer Befragungsperson dadurch, daß sie, vom Forscher gesteuert, mit mehr als nur Meßinstrumenten (in der Regel: Fragebögen) konfrontiert wird. Der Forscher versetzt eine Versuchsperson

son in eine besondere Situation; er stellt systematisch Anfangsbedingungen her und variiert sie, unter denen er die Folgen von Verhalten der Versuchsperson/en registriert.

10.2.1 Folgen des experimentellen Forschungsprozesses

In den allermeisten Fällen sind Folgen experimenteller Forschungsprozesse auf beteiligte Versuchspersonen so geringfügig und/oder so vorübergehend, daß man sich weder ethisch noch rechtlich Sorgen zu machen scheint. Dennoch weist Schuler (1980, S. 92 ff.) mit Beispielen darauf hin, daß eine absolut nicht geringe Menge psychologischer Experimente Konsequenzen bei den Versuchspersonen wahrscheinlich macht, die ethisch fragwürdig sind. Solche Experimente sind - im Gegensatz zur Medizin (siehe Beispiele in Schuler, 1980, S. 75 ff.) mit Experimenten in technologischer (Therapie-)Forschung - fast ausschließlich in der „quasi-paradigmatischen“ Forschung (Herrmann, 1976) zu finden; Experimental-Methodik ist in der „Domain“-Forschung der Psychologie sehr selten (im Prinzip auch hauptsächlich nur als quasi-experimentelle Feldforschung vorstellbar), in verhaltens- und sozial-technologischer Forschung sehr gut vorstellbar, aber ebenso selten.

Die Marktpsychologie ist dennoch betroffen, weil sie Basis-Erkenntnisse aus quasi-paradigmatischer, vorherrschend experimenteller psychologischer Forschung bezieht. Sie wird zunehmend in dem Maße betroffen sein, in dem vorwissenschaftliche Praktiken mit psychologischem Hintergrundwissen am Markt durch Techniken aus operativer technologischer Forschung ersetzt werden. (Nachfrager von Verbrauchsgütern (Konsumenten) werden sicherlich nicht die ersten sein, die solche Techniken beherrschen und nutzen können.) Solche Techniken werden in experimentellen Simulationen auf ‚Prüfständen‘ erprobt. Dort manipuliert und kontrolliert der Forscher die Anfangsbedingungen ebenso sehr wie in quasi-paradigmatischer Experimentalforschung. In quasi-experimenteller Feldforschung, soweit sie an die Stelle korrelativer Feldforschung tritt, findet er diese Bedingungen in für sein Vorhaben glücklicher Konstellation vor. Sollten sie beeinträchtigend auf Bevölkerungsanteile wirken, aus denen er seine Versuchspersonen rekrutiert, so richtet er die Beeinträchtigungen oder gar die Schäden nicht an. (Sein Vorhaben führt eher zur deren Aufdeckung.) Marktpsychologische Forschung sollte also durchaus unmittelbare Folgen experimenteller Forschungsprozesse bedenken, zumal sie - besonders soweit sie finalisierte Technologie ist oder wird - ja keinesfalls positive Erträge der unmittelbar betroffenen Versuchspersonen gegen deren Beeinträchtigungen aufrechnen und ausbalancieren könnte. Ihre erprobten Techniken würden unter manchen Umständen nicht einmal der Population (dem ‚Universum‘) dienen, aus dem die Stichprobe der Versuchspersonen gezogen wurde, sondern einer anderen Population, oft sogar singulären Auftraggebern.

Irle (1979) weist darauf hin, daß Methodologen der (Sozial-)Psychologie in den USA (und Kanada) sich international zwar als erste mit ethischen Fragen ihrer Forschung befaßt haben (dort auch entsprechende Literaturhinweise), daß aber auch scharfe Kritiker der gängigen Forschungspraxis Fälle hinnehmen, in denen Risiken der Beeinträchtigung von Versuchspersonen selbst durch den experimentellen Forschungsprozeß unvermeidbar, weil geboten, erscheinen. Dieses ‚Gebotensein‘ wird gar nicht oder nur sehr singulär begründet. Carlsmith, Ellworth und Aronson (1976, S. 94-98) meinen zu „pain and suffering“:

„Although painful or unpleasant procedures are sometimes necessary, their use always raises serious ethical problems for the researcher“ (S. 95).

Sie schlagen vor, daß Beeinträchtigungen in solchen Fällen auf möglichst geringem Niveau gehalten werden sollten und daß der vom Forscher für die Versuchspersonen akzeptierte Stress durch Vorsichtsmaßnahmen garantiert werden sollte, damit er ihn durch positive Beziehungen zwischen Versuchspersonen und ihm kompensieren kann.

Schuler (1980) kritisiert solche Entscheidungen als einer utilitaristischen Ethik entstammend (S. 118-137):

„Wissenschaftlichen Handeln, . . . , ist mit einem einfachen handlungsutilitaristischen Ansatz so wenig zu beschreiben und zu begründen wie soziales Handeln in allen anderen Lebensbereichen. Ein wenig vom Benthamischen Prinzip des größten Glücks für die größte Zahl mag hinter jeder einzelnen Entscheidung stehen, aber solange menschliche Motive sowie die Beschränktheit der Informationsgewinnung und der Kombinatorik verhindern, dieses gigantische Optimierungsprogramm auch nur entfernt operabel zu machen, bleibt es unter dieser Zielsetzung niemandem verwehrt, bei jedweder Handlungsweise für sich in Anspruch zu nehmen, er habe nach eben diesem Prinzip gehandelt“ (S. 136).

Auch wenn Cook (1976) einer solchen utilitaristischen Ethik folgt, findet sich bei ihm die vollständigste Aufführung (soweit diesem Autor bekannt) von Beeinträchtigungen, die Versuchspersonen bisher als Folgen experimenteller Forschung erleiden können:

- (1) Die Teilnahme von Personen an Experimenten ohne ihr Wissen.
- (2) Der Zwang von Personen zur Teilnahme an Experimenten.
- (3) Die Täuschung von Versuchspersonen über die Aufgaben eines Experimentes.
- (4) Die Veranlassung von Versuchspersonen, im Experiment Handlungen zu begehen, die ihre Selbstachtung vermindern.
- (5) Die Verletzung des Rechtes auf Selbstbestimmung durch Verhaltenskontrolle oder Persönlichkeitsveränderung.
- (6) Die Belastung von Versuchspersonen mit physischem und/oder psychischem Stress.
- (7) Das Eindringen in die Privatsphäre von Versuchspersonen.
- (8) Die Zurückhaltung von Vorteilen bei Versuchspersonen unter experi-

mentellen Kontrollbedingungen, verglichen zu anderen Versuchsbedingungen.

(9) Die unfaire und respektlose Behandlung von Versuchspersonen.

Einige dieser potentiellen Beeinträchtigungen können selbstverständlich in jedweder empirischen Verhaltens- und Sozialforschung, auch in korrelativer Feldforschung, auftreten. Jedoch (siehe unten) sind dort Beeinträchtigungen seltener (u. a. in der Umfrageforschung) und Probleme des Datenschutzes häufiger anzutreffen. Schon der Fall (1) zeigt, daß Experimente und Quasi-Experimente im Feld, außerhalb einer von allen Versuchspersonen erkennbaren Labor-Einrichtung, auch und gerade mit nicht reaktiven Forschungsmethoden (Kruse, 1981, S. 85-89; Schuler, 1980, S. 155-159; Spiegel, 1958; Webb, Campbell, Schwartz & Sechrest, 1966) ethische Probleme heraufbeschwören können. Fall (2) kann z.B. bei Mitgliedern von Zwangsorganisationen (Gefängnisse etc., siehe Etzioni, 1965) auftreten. Fall (3) wird unten gesondert behandelt, da er dominant andere Folgen als die der Beeinträchtigung von Versuchspersonen haben kann. Im Fall (4) können Versuchspersonen durch die Anfangs- und Randbedingungen des Experimentes z.B. veranlaßt werden, andere zu betrügen, belügen oder zu bestehlen, zu verletzen oder benötigte Hilfe zu unterlassen u. s. f.. Im Fall (5) können an Versuchspersonen - länger andauernde - Veränderungen ihrer Einstellungen, Werthaltungen u.ä. hervorgerufen werden; es spielt keine Rolle in diesem Fall, wenn die hervorgerufenen Haltungen von einer Allgemeinheit als ethisch höherwertig eingeschätzt werden. Fall (6) meint z.B. die experimentelle Erzeugung von emotionalen Schocks, Fall (7) die Erlangung von Informationen (durch experimentell angeregtes Verhalten inklusive verbaler Aussagen) über Gesinnungs- und/oder Handlungssphären, welche Versuchspersonen gewöhnlich nicht unbeteiligten Dritten offenbaren mögen. Versuchspersonen können, vor allem in technologischer Forschung (Erprobung neuer Psychotherapieformen, neuer Unterrichtsmethoden u. s. f.), in einer Versuchsbedingung positive Erträge erhalten, die den Versuchspersonen in einer Kontrollbedingung aus experimental-methodologischen Gründen-vorerst-vorenthalten bleiben. Solche Beeinträchtigungen sind in Fall (8) gemeint. Das bekannteste Beispiel für Fall (9) ist, daß Forscher Personen Versprechungen machen, um sie zur Teilnahme an einem Experiment zu bewegen, und dann diese Versprechungen nicht einhalten.

Wie man sieht, bleibt wenig Raum für unangenehm oder gar schmerzhaft wirkende Experimental-Prozesse, die unvermeidbar oder notwendig sein könnten (Schuler, 1980, S. 137).

10.2.2 Die „Täuschung“ von Versuchspersonen

Weit häufiger als andere Experimental-Techniken, die unmittelbar zu Beeinträchtigungen von Versuchspersonen führen können, wird das Instrument der

„Täuschung“ angewandt. Eine zusammenfassende Diskussion methodologischer Probleme dieses Instrumentes findet sich in Irle (1979). „Täuschung“ wird in Anführungsstriche gesetzt, weil der ursprüngliche Name dieser Technik „unwissentliches Verfahren“ heißt; unter mangelnder Kenntnis der Wissenschaftsgeschichte taufte US-amerikanische (Sozial-)Psychologen dieses Verfahren mit dem Namen „deception“, und deutschsprachige (Sozial-)Psychologen übersetzten diesen Namen in „Täuschung“ (siehe Irle, 1979, S. 309f.). Schuler (1980) und Kruse und Kumpf (Hrsg., 1981) diskutieren intensiv und extensiv ethische bzw. ethische und rechtliche Fragen, u. a. auch des Instrumentes der „Täuschung“, das - im Gegensatz zur kurzsichtigen Auffassung vieler anglo-amerikanischer Autoren - sowohl im Labor wie im Feld als auch bei experimenteller, quasi-experimenteller und korrelativer (oder nicht-experimenteller) Verhaltens- und Sozialforschung eingesetzt wird. Teilnehmende, verdeckte Beobachtung bedient sich des unwissentlichen Verfahrens ebenso wie einige Labor-Experimente. Dieses Instrument ist nicht genuin ein labor-experimentelles Verfahren. Es ist Folge bewußtseinspsychologischer und kognitivistischer Wissenschaftsperspektiven von Verhaltenswissenschaften: Wenn die im Explanans enthaltenen, spezifischen und konkreten Anfangsbedingungen oder gar deren Begründung aus der im Explanans ebenfalls enthaltenen Hypothese (Quasi-Gesetzesaussage) den Versuchspersonen einsichtig sind, so tritt eine weitere Randbedingung hinzu, welche das beabsichtigte Explanans durch einen systematischen Fehler verändert; der postulierte Zusammenhang zwischen Explanans und Explanandum kann empirisch nicht mehr geprüft werden (Irle, 1979).

Metraux (1981) weist u. a. deshalb darauf hin, daß man über „Täuschung“ nur dann reden könne, wenn eine Taxonomie von „Täuschungen“ vorliege. Kruse (1981) generiert eine Übersicht für eine solche Taxonomie, zu der sich Beispiele u. a. in Kumpf und Irle (1976) wie auch bei Schuler (1980) und Kumpf (1981) finden. Dessenungeachtet wirft die US-amerikanische Diskussion ethischer Fragen der „Täuschung“, deren potentiell beeinträchtigende Folgen als Teil des Forschungsprozesses für die Versuchspersonen offenbar selten und gering sind, mit anderen Forschungstechniken in einen Topf, vor allem in Extension medizinisch-technologischer (Diagnostik- und Therapie-)Forschung, die von Fall zu Fall mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu physischen und/oder psychischen Belastungen der Versuchspersonen führen. Vielleicht hat hierzu beigetragen, daß vom Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika eine „National Commission for the Protection of Human Subjects of Biomedical and Behavioral Research“ eingerichtet wurde, die 1978 Bericht erstattete. Diesem Bericht fügt die „National Commission . . .“ die Anhörungen von Experten in „The Belmont Report“ (1978) hinzu. Sowohl die Diskussionen in „II. Basic Ethical Principles Relating to Research Involving Human Subjects“ (mehrere Autoren in Vol. 1) als auch die Diskussionen zum Gleichgewicht von Vor- und Nachteilen von Forschung in „IV. Risk/Benefit Criteria“ (mehrere

Autoren in Vol. II) stützen sich dominant auf eine utilitaristische Ethik (siehe hierzu die Kritik von Schuler, 1980) und wägen die Risiken der Beeinträchtigungen von Versuchspersonen überwiegend mit den Vor-/Nachteilen von Forschungsergebnissen für ‚die‘ Gesellschaft im allgemeinen oder Teileinheiten von ihr, denen Versuchspersonen quasi als Stichproben aus Universen (Grundgesamtheiten) angehören. Die bei uns durch Schuler (1980) breit entfachte und bei Kruse und Kumpf (1981) fortgesetzte Diskussion problematisiert ethische Grenzen verhaltens- und sozialwissenschaftlicher Forschung weit mehr im Abwägen von möglichen vorübergehenden und andauernden Beeinträchtigungen von Versuchspersonen durch den Forschungsprozeß selbst, einerlei, welche direkten oder indirekte Konsequenzen Forschungsergebnisse haben. (Letztere sind in quasi-paradigmatischer, aber auch in „Domain“-Forschung praktisch unvorhersagbar, da sich aus nomologischen Theorien beliebig viele Folgerungen herleiten lassen, die sowohl in empirischer Forschung wie in technologischer Forschung angewandt werden können, ehe sie in Praxis eingehen oder auch nicht.)

Rechtliche Randbedingungen von Forschung, die durchaus in kontroverser Diskussion bestritten sind, werden in den Vorlagen von „The National Commission . . .“ (1978) nicht behandelt. Sie werden gemäß unserem Recht zivilrechtlich und strafrechtlich von Kumpf und Irle (1976) problematisiert²). Strafrechtliche Grenzen von empirischer Forschung mit Versuchspersonen, die sich solcher Techniken bedient, die Versuchspersonen beeinträchtigen können oder sie vollständig bis partiell unwissend lassen, sind relativ eindeutig zu erkennen. Zivilrechtliche (Kumpf & Irle, 1976, S. 8-12) oder enger und genauer persönlichkeitsrechtliche (Deutsch, 1981; Wiese, 1981) Grenzen sind weit kontroverser und deshalb schwieriger einzuhalten. Eser (1981, siehe dort auch frühere Arbeiten des Autors hierzu) konzentriert sich stärker auf rechtliche Grenzen technologischer Forschung (siehe weiter unten).

10.2.3 Informierte Einwilligung

Einmütig halten fast alle Autoren die informierte Einwilligung („informed consent“) der Versuchspersonen in ihre Aufgabe für eine Maßnahme, die am ehesten potentielle Beeinträchtigungen durch Forschungsprozesse und/oder das nichtwissentliche Verfahren („Täuschung“) vertretbar machen:

Eine sehr liberale Position nimmt Berkowitz (1978) ein, die sich ausdehnt auch auf un-informierte Einwilligung. Da jedermann alltäglich Stressoren ausgesetzt sei und experimentelle Stressoren nur minimale und nicht-andauernde, beeinträchtigende Folgen hätten und da Menschen alltäglich durch externe soziale

²) Die Arbeit von Eberbach und Schuler (1982) wurde uns erst nach Abschluß dieses Kapitels bekannt.

Kräfte beeinflusst würden (quasi-manipulativ), ohne solche Einflüsse zu durchschauen, könnte die Teilnahme an Experimenten-mit nachheriger Aufklärung! (siehe unten) - nur das Bewußtsein für alltägliche soziale Abhängigkeiten schärfen. Dieser aufklärerische Wert schlage in der „risk/benefit balance“ eher positiv zu Buche.

Deutsch (1981, S. 170) zieht das Fazit:

„Mein vorläufiges Ergebnis geht dahin: Psychologische Versuche sind auch ohne Einwilligung zulässig, wenn es sich um unerhebliche Beeinträchtigungen des Persönlichkeitsrechts handelt. Im übrigen ist erforderlich, daß die Versuchsperson ihre Einwilligung gibt, nachdem sie über den Versuch und seine möglichen Folgen aufgeklärt ist. Das Interesse der Forschung allein rechtfertigt noch nicht einen Versuch, der in erheblichem Maße in das Persönlichkeitsrecht der Versuchsperson eingreift, solange die Versuchsperson nicht zugestimmt hat.“

Wiese (1981) findet in seiner sehr genauen und detaillierten Analyse dagegen kaum Fälle, in denen rechtlich haltbar auf eine Einwilligung verzichtet werden dürfe.

Baumrind (1978) hält „informed consent“ für einen Notbehelf bis zur Entwicklung neuer, alternativer Forschungsstrategien. Sie schreibt (23-45):

„*Overt field research*, using either structured situations or naturalistic observation followed by intensive interviews is, in my opinion, the method for avoiding deception and obtaining valid, representative, sound psychological data. Subjects can be fully aware they are being observed and even that the investigator may introduce stimuli intended to produce a range of scientifically interesting responses.“

Man könnte schließen, daß sie solchen Methoden den Vorzug gibt, die in soziologischer Forschung dominieren. Dagegen spricht (S. 23-51 f.):

„The code of ethics of the American Sociological Association appears to me cynical and self-protective; the organization tries to defend itself from external regulation and issues a declaration of professional independence. The American Psychological Association has produced a balanced, literate and profusely illustrated document, which reflects but does not seriously attempt to resolve the fundamental differences that exist among psychologists.“³⁾

Baumrind (1978) scheint unter voller Wissentlichkeit jedoch etwas zu verstehen, das nur Platz in induktionistischen Erklärungsmodellen hat; sie verlangt nicht, daß Versuchspersonen die Hypothese(n) kennen sollten, gemäß der(er) die konkreten Anfangsbedingungen als Teil des Explanans hergestellt und systematisch variiert oder in ihren Variationen (im Feld) aufgesucht werden (Irle, 1979, S. 319-322).

Volle Wissenschaftlichkeit bedeutet, daß die Versuchsperson alle Denk- und Handlungsschritte des Forschers nachvollziehen kann, bevor sie ihren Kontrakt

³⁾ Die Ethik-Codes der APA und anderer nationaler, wissenschaftlicher und/oder berufsständischer (professioneller) Vereinigungen findet sich im Anhang von Schuler (1980).

als Versuchsperson eingeht. Sicherlich erhalten die Versuchspersonen in experimenteller Laborforschung - nach Abschluß des Experimentes - weit mehr Aufklärung („debriefing“, siehe unten) als Teilnehmer an quasi-experimenteller oder gar korrelativer Feldforschung. Es fehlt also die von Irle (1979), Kruse (1981) und Metraux (1981) geforderte Taxonomie von „Täuschung“. Die Absurdität dieses Namens für ein Instrument empirischer Verhaltens- und Sozialforschung wird damit wohl augenfällig:

Zwischen völlig unwissenschaftlichem Verfahren und voll wissenschaftlichem Verfahren gibt es eine Menge Übergangsstufen. Versuchspersonen (oder Beobachtete, Interviewte u.s.f.) werden nicht getäuscht oder mit der Wahrheit vertraut gemacht. Sie werden überhaupt nicht getäuscht. Sondern, Forscher versuchen, Anfangsbedingungen herzustellen, als ‚Kognitivist‘ auch in der subjektiven, perzipierten und kognizierten Umwelt der Versuchspersonen, die dem vorgestellten und angezielten Explanans der Forscher gleichkommt. Hierbei entstehen - als vorübergehend gewollte - Diskrepanzen des Verständnisses einer empirischen Forschungs-Studie zwischen Versuchsleiter und Versuchsperson. Mit „Täuschung“ im strafrechtlichen Sinne als Mittel zum Betrug hat das absolut gar nicht zu tun.⁴) Also sollte man den Namen „Täuschung“ mit allen seinen unseligen Konnotationen wieder aus der Welt schaffen, ohne die methodologische wie die ethische und rechtliche Problematik zu bagatellisieren.

Es ergibt sich die Chance, im partiell-unwissentlichen Verfahren mit partiell-informierter Einwilligung der Versuchspersonen (Beobachteten, Interviewten) zu arbeiten. Kumpf und Irle (1976, S. 26) machen hier zu einen Vorschlag, der von Situation zu Situation variierbar ist. Bevor Versuchspersonen sich zur Teilnahme an einem Experiment entscheiden, wird ihnen folgender Text vorgelegt.

„Vielen Dank, daß Sie zu dieser Untersuchung gekommen sind. Bitte lesen Sie zunächst dieses Blatt gut durch.

Sie werden an einer sozialwissenschaftlichen Forschungsarbeit teilnehmen, in der verschiedene Annahmen über menschliches Verhalten, über Meinungen und Einstellungen überprüft werden sollen.

Anders als z.B. bei der psychologischen Berufsberatung geht es dabei nicht darum, daß Sie als einzelne Person ‚getestet‘ werden und über Ihre Interessen oder Fähigkeiten Aussagen gemacht werden. Vielmehr sind Sie hier Mitglied einer größeren Stichprobe,

⁴) Auch zivilrechtlich, genauer persönlichkeitsrechtlich, ist ein „Täuschungsmanöver“ nicht per se verwerflich. Der Rechtsstreit zwischen einem Bildzeitungsredakteur und dem Journalisten Günter Wallraff wurde vom Bundesgerichtshof an das Berufungsgericht zurückverwiesen. In den Entscheidungsgründen des BGH wird das Vorgehen „Einschleichen“ von Wallraff, mit dem er seine Informationen erhielt, zwar als illegal bezeichnet. Dieses illegale Vorgehen ziehe jedoch noch nicht ein Verwertungsverbot der so erlangten Informationen nach sich. Siehe BGH, Urteil v. 20. Januar 1981 - VI ZR 163/79 - OLG Hamburg, LG Hamburg. Zu diesem Urteil findet sich jedoch auch Urteilsschelte, so bei Roellecke (1981).

wobei uns die durchschnittlichen Interessen, Meinungen, Verhaltensweisen usw. dieser Stichprobe interessieren.

Es ist selbstverständlich, daß alle Äußerungen von Ihnen, alle Antworten, die Sie geben, ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden. Gegenüber allen Personen, die an der Durchführung der Untersuchung nicht beteiligt sind, bleiben Sie anonym.

Am Ende der Untersuchung werden Sie darüber informiert, welche Annahmen (Hypothesen) überprüft werden sollen. Auf diese Weise können Sie Ihr Wissen über sozialwissenschaftliche Fragestellungen erweitern. Wenn Sie schon vor Beginn alle Annahmen kennen würden, so könnte das u.U. Ihre Antworten etwas verzerren . . . Natürlich können Sie davon ausgehen, daß diese Untersuchung nicht mit Beeinträchtigungen Ihrer seelischen oder körperlichen Gesundheit verbunden ist.“

10.2.4 Nachträgliche Aufklärung von Versuchspersonen

Da keine empirische verhaltens- und/oder sozialwissenschaftliche Untersuchung für die Versuchspersonen (Beobachteten, Interviewten) voll-wissentlich durchgeführt wird (wenn man einmal absieht von wenigen, zumeist klassischen psycho-physikalischen Experimenten, in denen Forscher die Rollen zwischen Versuchsleiter und Versuchsperson tauschen können müssen bis hin zu - nicht ethisch - gebotenen ‚Selbstversuchen‘), ergibt sich die ethisch begründete Forderung nachträglicher Aufklärung fast zwingend, auch wenn voraus informierte Einwilligung hergestellt wurde. Eine methodologische Kritik der üblichen Praxis beim Ent-„Täuschen“ findet sich bei Irle (1979, S. 319-322). Offenbar unterstellen so gut (so schlecht!) wie alle Forscher, daß eine kurze Erläuterung der ‚wahren Ziele‘ einer Untersuchung ausreichende Wissentlichkeit und eine Aufhebung der bei den Versuchspersonen bewirkten Effekte (Explanandum) bewirke. Diese Phase des Forschungsprozesses wird so wenig ernstgenommen, daß sie in Forschungsberichten nur erwähnt wird, nicht aber so detailliert dokumentiert wird wie der übrige Versuchsplan und die übrige Versuchsdurchführung. Von dieser methodologischen Unzulänglichkeit und Kurzsichtigkeit sei hier abgesehen und davon, daß wenige oder viele Versuchspersonen u. U. auf Angebote des „debriefing“ partiell oder gar vollständig verzichten.

Nur ein Autor (Holmes, 1976) hat bislang radikal zu trennen gesucht zwischen post-experimenteller Aufklärung, um aus Versuchspersonen, die nur unter minimaler Wissentlichkeit in ihre Rolle eingewilligt haben, ex post optimal-wissentliche Forschungspartner zu machen, und der Rückbildung von Effekten der Forschung, die bei diesen Partnern anhalten könnten. Nach Holmes (1976) müßte an jeden Forschungsprozeß zur Datengewinnung ein zweiter, quasi-technologischer (!) Prozeß anschließen, der nicht nur transitorische Beeinträchtigungen wieder ausbalanciert, sondern auch potentielle Dauereffekte, ob durch

die Anfangsbedingungen hervorgerufen oder als Meßeffekte oder als Interaktionseffekte beider Faktorenbündel, systematisch wieder zurückbildet auf den Zustand der Versuchspersonen eingangs des Forschungsprozesses. Diese Position von Holmes (1976), seine Forderung nach „dehoaxing“ und nach „desensitizing“, führt nicht nur zur Kritik methodologischer Kurzsichtigkeit empirischer Verhaltens- und Sozialforschung, sondern impliziert auch die ethische Forderung, den Versuchspersonen (Beobachteten, Interviewten) spätestens nach Beendigung der Datengewinnung im Forschungsprozeß optimierte Wissenschaftlichkeit *und* Einsetzung in den Zustand vor Prozeßbeginn zu gewährleisten. Nach dem „dehoaxing“ ist es Sache der Versuchspersonen zu entscheiden, ob sie ein „desensitizing“ wünschen oder ob sie - durch den Forschungsprozeß verändert - in dieser neuen Befindlichkeit verbleiben wollen, weil sie sich durch Partizipation in Forschung über sich selbst und ihre Umwelt aufgeklärter als zuvor wissen. (Die Befindlichkeiten vor dem Forschungsprozeß und nach dem „desensitizing“ sind selbstverständlich nicht identisch, sondern nur ähnlich.)

Die methodologische und ethische Brisanz der zum Teil impliziten Folgerungen von Holmes (1976) scheinen zu jung zu sein, um in die Diskussion zur methodologischen und ethischen Vertretbarkeit von wissenschaftlicher Forschung Eingang gefunden zu haben. Ihre Brisanz für technologische Forschung (siehe unten) dürfte nicht geringer einzuschätzen sein.

Es gibt keine besondere Ethik und Rechtlichkeit marktpsychologischer Forschungsprogramme. Soweit diese quasi-paradigmatische, empirische Forschung anregen, mit welchen Methoden immer (Experiment, Quasi-Experiment, korrelative Studie), stoßen sie auf dieselben Probleme wie jegliche andere verhaltens- und sozialwissenschaftliche Forschung, einerlei ob ihre Programme - finalisiert - am Anbieter-, Nachfrager-Wohl oder an der Interaktion beider orientiert sind.

10.3 Datenzugang und Datenschutz

In der Laborforschung, soweit Laboratorien als Forschungseinrichtungen zur Datengewinnung erkenntlich sind, spielt der Zugang zu Daten so gut wie keine Rolle, wenn nur die partiell-informierte Einwilligung potentieller Versuchspersonen erreicht wird. Der Datenschutz spielt eine Rolle, soweit Informationen aus Laborforschung in Dateien gespeichert werden, auf die nicht nur der betreffende Forscher - vorübergehend - Zugriff hat, sondern auch andere Instanzen. z.B. können Informationen, die von je einer Versuchsperson im Labor gewonnen wurden, in Beziehung gesetzt werden zu Informationen, die von derselben Versuchsperson in anderen Labor-Studien gewonnen wurden (v. a. D. bei semi-professionellen Versuchspersonen). Sind die Daten nicht pro Forschungsunternehmen pro Individuum anonymisiert, so sind Sekundäranalysen kombinierter Daten auf einer Individual-Ebene möglich. Mögen Hypo-

thesen zu solchen Sekundär-Analysen, mit denen individuelle „Charakterbilder“ (Wiese, 1981) gewonnen werden sollen, noch so unsinnig sein, ihre Prüfung ist dann technisch nicht ausschließbar. Man stelle sich ein Werbe- oder Produktforschungsinstitut vor, das nicht jeweils frische Versuchspersonen ‚baggert‘, sondern mit semi-professionellen Versuchspersonen arbeitet!

Dennoch sind die rechtlichen Probleme des Datenzuganges und Datenschutzes nicht in der Labor-, sondern in der Feldforschung virulent. (Man darf nicht Laborforschung mit der Methode des Experimentes gleichsetzen und Feldforschung mit korrelativen oder auch quasi-experimentellen Methoden.) Dem immer engagierten Erwin K. Scheuch (1980, S. 260) sollte man also nachsehen, wenn er massive ethische und rechtliche Probleme v. a. D. in technologischer Forschung - z.B. in Simulationen auf dem experimentellen Prüfstand - der „Behandlungsdisziplinen“ (wie er sie nennt) sieht, unter partiellem Einschluß der Klinischen Psychologie neben der Medizin. Im Prinzip hat Scheuch dennoch recht, als die Soziologie noch weiter als die Psychologie davon entfernt ist, „domain“-orientierte Forschung in inhaltliche oder gar operative technologische Forschung zu überführen oder auch „domain“-orientierte Forschung auf Ergebnisse quasi-paradigmatischer Forschung zu gründen. Empirische Sozialforschung aus den Perspektiven der Soziologie ist überraschend so induktionistisch wie „domain“-orientiert; ihre theoretischen Anleihen allerorten sind so riskant wie mit „scientific lag“ versehen. Wissenschaftlich gegründete Forschung zu sozial-technologischen Theorien wird auch die Soziologie näher an die Probleme der Beeinträchtigung von Versuchspersonen heranführen. Das möge zu dem von Scheuch initiierten Professions-Gefecht genügen.⁵) Wenn Scheuch (1980, S. 261) auch die Problematik der „Täuschung“ für *korrelative Feldforschung gemäß einem induktionistischen Erklärungsmodell* unterschätzt (siehe oben), so beurteilt er doch richtig, daß korrelative Feldforschung kaum zu Beeinträchtigungen der Interviewten führt.

10.3.1 Datenzugang

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist für wissenschaftliche und technologische nichtöffentlich geförderte Forschung unergiebig, wenn nicht restriktiv. Es sieht keine besonderen Regelungen für die (wissenschaftliche, schon gar nicht technologische) Forschung vor. Der Zugang zu in öffentlichen Bundes-Händen gespeicherten Daten ist beamteten Forschern im Wege der Amtshilfe eher zugänglich als Forschern, die nicht Angehörige eines öffentlichen Dienstes sind :

„Von der Seite des Datenschutzes wird dem Zugang der Forschung zu personenbezogenen Daten nicht widersprochen, wenn schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht berührt werden oder wenn der Gesetzgeber der Forschung den Vorrang eingeräumt hat“ (S. 46).

⁵) Dieser Autor ist - nicht nur - professionell Psychologe *und* Soziologe.

Dieses ist eine zentrale Aussage aus „Vierter Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz“, der dem Deutschen Bundestag zum 1. Januar 1982 vorgelegt wurde. Sowohl „schutzwürdige Belange der Betroffenen“ wie der ‚Vorrang der Forschung‘ können offenbar durch die exekutiven Organe definiert werden, welche die Verfügung über den Zugang zu Dateien haben. Es geht nicht darum, ob die Exekutive diese legale Macht mißbraucht, sondern darum, ob diese Macht legitim ist. Jüngstens haben Brusten, Eberwein, Feltes, Gollner und Schumann (1981) ihre empirische Analyse zur Forschungsbehinderungen vorgelegt.

Zur Kontrastierung sei auf den „Freedom of Information Act“ (FOIA) der USA hingewiesen. Seit Inkrafttreten dieses Gesetzes am 4.7.1967 hat jede Person rechtlichen Zugang zu im Prinzip allen behördlichen Daten (Scherer, 1980). ‚Jede Person‘ meint, daß auch Ausländer (also auch ausländische Wissenschaftler) Anspruch auf Zugang zu jeder behördlichen Akte (Datenträger) haben. Scherer teilt auch die allfälligen Ausnahmeregelungen mit, weist aber ebenso auf den zentralen Tatbestand hin, daß die Argumentations- und Begründungslast mit dem FOIA bei den Behörden liegt, wenn sie einen Zugang verweigern; Zugangsverweigerungen werden rechtlich überprüfbar; unabhängige Gerichte können Kriterien präzisieren, an denen der Datenzugang von Forschung bemessen werden kann.

Mohler und Kaase (1980) resümieren den derzeitigen Stand dieser Problematik des Datenzuganges in der Bundesrepublik Deutschland. Mit wenigen Ausnahmen, von denen die „unaufdringliche Beobachtung“ (Mohler & Kaase, 1980, S. 68) jedoch (siehe oben) ethisch bedenklich ist, fallen praktisch alle Erhebungen von *personenbezogenen* Einzelangaben unter die Restriktionen des BDSG (gemäß § 3 Abs. 2, Bundesdatenschutzgesetz). Der Informand (Versuchsperson, Beobachtete, Interviewte) muß nicht nur in die Erhebung, d.h. den Datenzugang einwilligen, sondern - schriftlich - auch in die weitere Verarbeitung der Daten. Es ist evident, daß marktpsychologische Feldforschung, zumeist ‚domain‘-orientierte Forschung, hiervon wie jede andere empirische Sozialforschung rechtlich betroffen ist. Dieses gilt nicht nur für die Erhebung von Informationen aus Dateien zu Sekundäranalysen, sondern auch für die Gewinnung ‚jungfräulicher‘ Daten.

Der Grad der Informiertheit der Einwilligenden ist allem Anschein nach bei korrelativer Feldforschung geringer als bei vor allem im Labor stattfindender Experimentalforschung. Das mag u. a. daran liegen, daß von Feldforschern, die häufiger implizit ein induktionistisches Erklärungsmodell für brauchbar halten, angenommen wird, Thema und Fragen eines Interviews informierten an sich ausreichend über Aufgabe und Ziel ihrer Untersuchung. Mohler und Kaase (1980) weisen auf die von Laien (unter ihnen auch Rechtswissenschaftler) oft miß- oder gar unverständene Tatsache hin, daß empirische Sozialforschung zwar individualisierter, personenbezogener Daten bedarf, daß diese jedoch so

gut wie immer *anonymisiert* und zu Aggregaten gemäß Forschungsaufgaben verarbeitet werden.

Abgesehen von Kontrollen des *Erhebungsprozesses* bedarf es personenbezogener Daten vor allem zur Herstellung und Änderung von *Merkmalgruppen* und zur *Datenverknüpfung auf personaler Ebene*. Deshalb muß aus methodischen Gründen oft nicht nur der Datenzugang personenbezogen sein, sondern auch der Zugriff während der ursprünglich geplanten Datenverarbeitung und während u.U. nicht vorhersehbarer späterer Sekundäranalysen. Auch in dieser Hinsicht ist marktpsychologische Forschung wie alle psychologische Forschung ‚sozialwissenschaftlich‘. Ganz anders stellt sich der Sachverhalt des Datenzuganges dar, wenn Psychologie als behandelnde Wissenschaft, also im technologischen Sinne, z.B. in der Therapie Einzelfalldiagnostik betreibt. Personenbezogene, individuelle Interventionen kennt die Marktpsychologie aber auch nicht als Technologie (siehe unten).

Während andere (Wirtschafts- und) Sozialwissenschaften jedoch häufig mit empirischen Makrodaten verfahren, bedarf die marktpsychologische Forschung dominant solcher *Mikrodaten*. Krupp (1980) belegt indessen, daß auch die quantitative Ökonomie zunehmend der Mikrodaten bedarf.

10.3.2 Datenschutz

Eine hervorragende, wenn auch nicht unbestrittene (Scheuch, 1980) Analyse und Bewertung juristischer Probleme zwischen „Datenschutz und Wissenschaftsfreiheit“ wird von Simitis (1980) vorgestellt; er konstatiert u. a. (S. 85):

„Noch pointierter formuliert: Das Bundesdatenschutzgesetz ebenso wie manches Landesdatenschutzgesetz mag von einer Aussage zu den Verarbeitungsmöglichkeiten personenbezogener Daten im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen abgesehen haben, wollte man aber sein Schweigen als generelle Verarbeitungsbarriere deuten, so wäre das Gesetz insoweit verfassungswidrig. Trotzdem bleibt es dabei: Die Verpflichtung, die Wissenschaftsfreiheit zu respektieren, realisiert sich auf dem Hintergrund des Schutzes der persönlichen Integrität, ist also rechtlich nur insoweit akzeptabel und durchsetzbar, als sie zu keinem Zeitpunkt als Entpflichtung vom Datenschutz gedeutet wird.“

Und :

„Der Datenschutz zielt seiner ganzen Geschichte und Funktion nach darauf ab, Rechte des Bürgers anzuerkennen und festzuschreiben. Seine Person steht im Vordergrund, und nun seinetwillen duldet das Gesetz nur eine Datenverarbeitung, die zwingend vorgeschriebenen Anforderungen entspricht. Konzessionen an die Informationserwartungen der Wissenschaft sind nun nicht gleichbedeutend mit einer Verschlechterung der Position des Bürgers. Es geht mit anderen Worten nicht um eine Preisgabe seiner Interessen, sondern im Gegenteil nach wie vor um eine Regelung, die auch gerade und dort, wo sie günstigere Voraussetzungen für eine Verarbeitung personenbezogener Daten schafft, es letztlich um des Bürgers willen tut.“

Es ist nicht eindeutig auszumachen, ob Simitis (1980) Artikel 1 und 2 des Grundgesetzes höher wertet als Artikel 5 des Grundgesetzes. Die Wortwahl „Konzessionen“ wie auch diejenige „letztlich um des Bürgers willen“ deuten darauf hin. Simitis (1980) weist auch darauf hin, daß die „Ethical Codes“ wissenschaftlicher Gesellschaften, besonders ausgeprägt in den USA, nicht ausreichen, um einen Datenschutz zu gewähren. Bedenklich stimmt es dann, wenn die Landesdatenschutzgesetze von Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz zur Zeit die einzigen sind, die auf die Verarbeitung personenbezogener Daten für wissenschaftliche Zwecke besonders eingehen. Bei genauerem Hinsehen handelt es sich jedoch um Sonderregelungen, die ausschließlich für Hochschulen und andere öffentliche Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung gelten. Dieses erscheint dem Autor eine eklatante Diskriminierung nicht-öffentlicher Forschungseinrichtungen und/oder privat geförderter Forschung. Die institutionelle Anbindung von Forschung ist kein normatives Kriterium dafür, ob ihre Ergebnisse mehr oder weniger gesellschaftlich wertvoll sind. Wenn überhaupt, dann kann es sich hierbei nur um eine empirisch, nicht aber normativ zu beantwortende Frage handeln.

Sehr beachtenswert ist die Feststellung von Simitis (1980, S. 90), daß personenbezogene Daten für wissenschaftliche Zwecke eine Einbahnstraße zu passieren haben, deren Endstation die forschende Instanz ist:

„Sie dürfen also nicht dazu dienen, den ansonsten verwehrten Zugang doch noch zu gewinnen. Erst unter dieser Voraussetzung erscheint aus der Perspektive des Betroffenen die Konzession an die wissenschaftliche Forschung plausibel. Er muß sich mit erleichterten Verarbeitungsbedingungen abfinden, weil er zugleich die Gewißheit haben kann, daß seine Daten nur zu ganz bestimmten Zwecken in einem ebenfalls genau definierbaren Bereich verwendet werden und auch dort verbleiben. Die wissenschaftliche Forschung mag infolgedessen die Inanspruchnahme der Daten rechtfertigen, sie legitimiert nicht deren Verbreitung.“

So selbstverständlich, fast trivial diese Aussage erscheint, so wenig ist sie es: Gerade in der Auftragsforschung, ob aus öffentlichen oder privaten Händen finanziert, mag die Neugier der Auftraggeber hoch sein, mehr zu erfahren, als die anonymisierten und aggregierten Ergebnisse der Wissenschaft hergeben: Sozialwissenschaftliche Forschung ist nicht Ausforschung von individuellen Personen; auch privatrechtlich organisierte Forschungs-Institute müssen alles vermeiden, das sie in die Nähe von Auskunfteien bringt. Damit stellt sich das - lösbare - Problem der nichtrevidierbaren Anonymisierung personenbezogener Daten, die dennoch auch in Sekundäranalysen als Mikrodaten, miteinander verknüpft, in aggregierter Form bearbeitet werden können.⁶⁾

⁶⁾ Der Sonderforschungsbereich 3 „Mikroanalytische Grundlagen der Gesellschaftspolitik“ der Universitäten Frankfurt/Mannheim hat diese Aufgabe laut Simitis (1980) vorbildlich gelöst; siehe auch Brennecke (1980a, 1980b).

Datenschutz im Bereich der Forschung kann meinen, daß Informationen nicht mehr auf je eine als Individuum identifizierbare Person (personale Information = Datum auf der Mikroebene) bezogen werden können. Datenschutz kann auch meinen, daß Individualdaten aus einer Datei nicht abrufbar sind, es sei denn durch den Forscher und nur für dessen Forschungsaufgabe (= ‚Einbahn-Straße‘). Steinmüller (1980) plädiert für organisatorische Lösungen, die es der empirischen Sozialforschung auch ermöglichen, z.B. in Längsschnittuntersuchungen, jeweils neu einkommende Daten von Personen früher gespeicherten Daten dieser Personen zuzuordnen, ohne die Anonymität dieser Person zu verletzen. Personenbeziehbarkeit und Anonymität sind für ihn keine Gegensätze. Nicht-Identifizierbarkeit eines Individuums aufgrund personenbezogener Mikro-Daten ist das Problem. Personen - als Teile einer Stichprobe - sind in empirischer Verhaltens- und Sozialforschung im Prinzip austauschbar. Als Individuen sind sie für den Forscher gänzlich uninteressant. Datenschutz bedeutet für ihn, den individualisierten Mißbrauch seiner personenbezogenen Mikro-Daten auszuschließen. Steinmüller (1980) schlägt vor, den Datenschutz nicht bei den Daten anzusetzen, sondern bei der Differenzierung von Systemen, die Gewalt über Daten haben. Die eine Instanz mag in der Lage sein, Individualdaten personenbezogen zu empfangen, zu speichern und zu transferieren; die andere Instanz mag in der Lage sein, anonymisierte personenbezogene Daten miteinander zu verknüpfen, ohne auf Individuen als Datenquellen rückschließen zu können. Der je zweiten Instanz muß nur verwehrt sein, Charakterbilder je identifizierbarer Person herzustellen; der je ersten Instanz muß es verwehrt sein, Datenverknüpfungen auf der Personen-(Mikro-) Ebene zu tätigen. Dieser Vorschlag von Steinmüller (1980), von diesem Autor sprachlich etwas anders formuliert, erscheint beachtenswert. Es ist zur Zeit der Niederschrift dieses Textes völlig unbekannt, in welchem Maße marktpsychologische Forschung, vor allem als Domain - und als Feldforschung, besonders soweit sie aus privaten Händen als Auftragsforschung finanziert wird, dem BDSG und/oder dem jeweiligen Landes-Gesetz zum Datenschutz folgt. Sie sollte es tun und bei unerträglich erscheinenden Restriktionen den Gesetzgeber anrufen, sich aber nicht an Gesetzen - vorerst unentdeckt - vorbeizumogeln versuchen. Schlörér (1980) führt die Durchführbarkeit dieser Strategie vor.

Ethische und noch mehr rechtliche Restriktionen von Forschung in einem sich gemäß Grundgesetz als freiheitlich verstehenden Staatswesen sind innerhalb der marktpsychologischen Forschungsprogramme wohl vor allem derjenigen Konsumentenforschung so neu wie ärgerlich, die im Auftrag des Marketing einzelner Branchen oder gar Firmen arbeitet. Scheuch (1980, S.253) bemerkt hierzu:

„Zusätzlich zu der Interessenabwägung“ - zwischen den Gütern der Wissenschaft und der Privatsphären - „muß es irgendwann erreicht werden, daß der Unterschied zwischen einem „Interventionswissen“ und einem einfachen Registrieren von Information verstanden wird. Anders als die Medizin, als Behandlungs-Disziplinen allgemein, und als

Verwaltung interessiert die Sozialforschung der Einzelfall ja nur als Merkmasträger. Wir abstrahieren so schnell wie möglich in der Sozialforschung von den Besonderheiten des Einzelfalls. Die Person, deren Identifizierung wir vorübergehend benötigen, wird jedoch von uns als lästige Individualität sobald wie möglich wieder ignoriert.“

Scheuch irrt zweimal: Erstens vertritt kaum noch ein Wissenschaftstheoretiker die Möglichkeit des einfachen Registrierens von Informationen. Das ‚Erklärungs‘- und ‚Aufklärungswissen‘ wird nicht in einer Registratur erledigt; es geht dem ‚Interventionswissen‘ voraus, macht wissenschaftlich begründete Technologie überhaupt erst möglich. Zweitens, inwiefern haben Verhaltens- und Sozialwissenschaften nicht an Behandlung (= Intervention = Technologie) interessiert zu sein, und inwiefern hat sich Behandlung auf je das Individuum zu beziehen, das Datenspende für Interventionswissen war; dieser Fall kann nur zur individual-differentiellen Diagnostik passen.

10.4 Ethische und rechtliche Grenzen technologischer Forschung

Bunge (1967) und Herrmann (1976, 1979) unterscheiden strikt zwischen wissenschaftlicher und technologischer Forschung; Herrmann hat die Maximen von Bunge aufgegriffen und für die Verhaltens- und Sozialwissenschaften expliziert. Eine Methodologie der Technologie existiert zur Zeit nur in dieser rudimentären Form. Niemand hat bei der Abfassung von Datenschutzgesetzen daran gedacht, zwischen wissenschaftlicher und technologischer Forschung zu unterscheiden, geschweige denn gar zwischen inhaltlicher und operativer technologischer Forschung. Akzeptiert man jedoch, daß Wert und Nutzen jeglicher - quasie-paradigmatischer, „domain“-orientierter und technologischer - empirischer Forschung nicht in eine Rangfolge zugunsten/-Ungunsten technologischer Forschung gebracht werden können, dann unterscheiden sich Antworten auf ethische und/oder rechtliche Fragen prinzipiell nicht. Jedoch ergibt sich ein zusätzliches Problem verhaltens- und sozial-technologischer Forschung.

Wissenschaftliche Forschung sucht nach Erkenntnis, durch Erklärungen (quasi-paradigmatisch) und Aufklärungen („domain“-orientiert). Technologische Forschung sucht nach Handlungs-Programmen zu Interventionen in bestehenden Welten oder zu Konstruktionen partiell neuer Welten. Riecken und Boruch (1974, mit ihrem Autorenteam) diskutieren die zentrale Frage:

„It is difficult to separate the ethical problems of a proposed social program from the ethical problems of an experimental evaluation of this program if only because the evaluation involves a controlled trial of the program itself“ (S. 246).

Evaluationsforschung praktischer wirtschaftlicher, politischer, allgemein: sozialer Programme, die sich auf definierte Anteile einer Gesellschaft oder auf diese als solche beziehen, mag als post hoc-Forschung korrelativer „Survey Research“ sein. In dem Maße, in dem solche Programme technologischer For-

schung entspringen, wird ihr Erprobung quasi-experimentell im Feld oder gar experimentell u. II. im Labor erfolgen. Diese Forschung wird methodisch also der quasi-paradigmatischen Forschung ähnlicher. Wahrscheinlich ist die-nicht publizierte - Forschung zu Marketing-Programmen auf Konsum-Märkten ein Vorreiter dieser Entwicklung; sie ist - auch - marktpsychologische Forschung. Technologische Forschung rekrutiert ihre Versuchspersonen (Beobachtete, Interviewte) nicht nur für wissenschaftliche Erkenntnisziele, sondern für außerwissenschaftliche Zwecke. Die am jeweiligen Forschungsprogramm Partizipierenden mögen zu denen gehören, die von diesem Programm, wenn es praktisch eingesetzt wird, positive, negative oder gar keine Folgen erwarten können. Als Versuchspersonen auf dem ‚Prüfstand‘ und in der Simulation einer Programm-Alternative mögen sie vom Technologen unerwartete positive/negative Nebeneffekte treffen, auf die hin diese Programm-Alternative umkonstruiert werden mag.

Campbell und Cecil (1978) schließen hieraus, daß die Herstellung informierter Einwilligung eher noch sorgfältiger und detaillierter zu erfolgen habe. Eine anfangs partielle Aufklärung, um Einwilligung zu erreichen, und eine dann abschließend vollständigere Aufklärung scheint hier fragwürdiger zu sein als in wissenschaftlicher Forschung. Die Autoren fordern (S. 12-9), besonders bezogen auf verhaltens- und sozial-technologische Forschung:

Individually identifiable participants in social research, surveys, program evaluation, etc. must be informed:

1. - that research is being conducted;
2. - of the procedures they will be experiencing;
3. - of the risks and benefits reasonably to be expected;
4. - of the purpose of the research;
5. - of the anticipated uses of the information;
6. -of the names, addresses, and telephone numbers of the researchers;
7. - of the names, addresses, and telephone numbers of the sponsors of the research;
8. - that they are free to ask questions and may refuse to participate and
- 9 - that they may later withdraw from the research, and the consequences of such withdrawal (cancellation of income subsidies⁷), etc.).“

Das Instrument der „Täuschung“, besser: des unwissentlichen Verfahrens, ist in verhaltens- und sozial-technologischer Forschung nur dann und in dem Maße möglich, in dem Versuchspersonen (Beobachtete, Interviewte) *Vertrauen* in diese Art von Forschung setzen und ihnen bekannt ist, daß solches Vertrauen bislang nicht mißbraucht wurde.

Campbell und Cecil (1978) ergänzen, daß das Risiko eines negativen Verhältnisses von Aufwand und Ertrag der Versuchspersonen als Partizipierende dieser

⁷) Campbell und Cecil denken hier wohl an das „New Jersey Graduated Work Incentive Experiment“.

Forschung minimal sein muß. Es genügt nicht die so allgemeine wie triviale Feststellung, daß verhaltens- und sozial-technologische Forschung nicht im entferntesten Risiken wie die bio-medizinische (bio-technologische) Forschung birgt.

Manchen Lesern und Benutzern von „Marktpsychologie als Sozialwissenschaft“ und/oder „Methoden und Anwendungen in der Marktpsychologie“ mögen besonders dieses letzte Kapitel, aber auch alle übrigen Kapitel zu programmatisch erscheinen. Sicherlich befindet sich die Marktpsychologie als Wissenschaft und noch mehr als Technologie in weit früheren Stadien, als es sich viele Laien aufgrund und vom Sensations-Publikationen vorstellen. Es hängt auch von Handbuch- und Enzyklopädie-Beiträgen ab, welchen Weg hier die Marktpsychologie in Zukunft beschreiten wird.

Literatur

- Baumrind, D. Nature and definition of informed consent in research involving deception. In The National Commission for the Protection of Human Subjects of Biomedical and Behavioral Research: The Belmont Report, (Vol. II), 23-1 to 23-71. Washington, D.C.: 1978.
- Berkowitz, L. Some complexities and uncertainties regarding the ethicality of deception in research with human subjects. In The National Commission for the Protection of Human Subjects of Biomedical and Behavioral Research: The Belmont Report, (Vol. 11), 24-1 to 24-34. Washington, D.C.: 1978.
- Brennecke, R. Kriterien zur Operationalisierung der faktischen Anonymisierung. In M. Kaase, H.-J. Krupp, M. Pflanz, E. K. Scheuch & S. Simitis (Hrsg.), Datenzugang und Datenschutz. Königstein: 1980, 158-175 (a).
- Brennecke, R. Das Public Use File des SPES-Projektes. In M. Kaase, J.-J. Krupp, M. Pflanz, E. K. Scheuch & S. Simitis (Hrsg.), Datenzugang und Datenschutz. Königstein: 1980, 176-218 (b).
- Brusten, M., Eberwein, W.-D., Feltes, T., Gollner, G. H., & Schumann, K. F. Freiheit der Wissenschaft - Mythos oder Realität? Frankfurt: 1981.
- Bunge, M. Scientific research II - The search for truth. New York, N.Y.: 1967.
- Campbell, D. T. & Cecil, J. S. Protection of the rights and interests of human subjects in the areas of program evaluation, social experimentation, social indicators, survey research, secondary analysis of research data, and statistical analysis of data from administrative records. In The National Commission for the Protection of Human Subjects of Biomedical and Behavioral Research: The Belmont Report, (Vol. II), 12-1 to 12-23. Washington, D.C.: 1978.
- Carlsmith, J. M., Ellsworth, P. C. & Aronson, E. Methods of research in social psychology. Reading, Mass.: 1976.
- Cook, S. W. Ethical issues in the conduct of research in social relations. In C. Selltitz, L. S. Wrightsman & S. W. Cook (Eds.), Research methods in social relations. New York, N.Y.: 1976, 199-249.

- Cook, T. D. & Campbell, D. T. Quasi-experimentation - Design and analysis issues for field settings. Chicago, Ill.: 1979.
- Deutsch, E. Persönlichkeitsrechtliche Aspekte der sozialpsychologischen Forschung. In L. Kruse & M. Kumpf (Hrsg.), Psychologische Grundlagenforschung - Ethik und Recht. Bern: 1981, 163-171.
- Eberbach, W. H. & Schuler, H. Zur Aufklärungspflicht bei psychologischen Experimenten. Juristenzeitung, 1982, 37 (9), 356-363.
- Eser, A. Legitimationsprobleme sozialwissenschaftlicher Forschung am Menschen. In L. Kruse & M. Kumpf (Hrsg.), Psychologische Grundlagenforschung - Ethik und Recht. Bern: 1981, 173-199.
- Etzioni, A. Organizational control structure. In J. G. March (Ed.), Handbook of organizations. Chicago, Ill.: 1965, 650-677.
- Herrmann, T. Die Psychologie und ihre Forschungsprogramme. Göttingen: 1976.
- Herrmann, T. Psychologie als Problem. Stuttgart: 1979.
- Holmes, D. S. Debriefing after psychological experiments. I. Effectiveness of postdeception dehoaxing; II. Effectiveness of postexperimental desensitizing. American Psychologist, 1976, 31, pp. 858-867, 868-875.
- Irle, M. Das Instrument der „Täuschung“ in der Verhaltens- und Sozialwissenschaftlichen Forschung. Zeitschrift für Sozialpsychologie, 1979, 10, 305-330.
- Krupp, H.-J. Der Datenbedarf in der quantitativen Ökonomie. In M. Kaase, H.-J. Krupp, M. Pflanz, E. K. Scheuch & S. Simitis (Hrsg.), Datenzugang und Datenschutz. Königstein: 1980, 1-9.
- Kruse, L. Alternativen zu ethisch fragwürdigen Forschungstechniken? In L. Kruse & M. Kumpf (Hrsg.), Psychologische Grundlagenforschung - Ethik und Recht. Bern: 1981, 69-105.
- Kruse, L. & Kumpf, M. (Hrsg.) Psychologische Grundlagenforschung - Ethik und Recht. Bern: 1981.
- Kumpf, M. Einschätzungen und Konsequenzen der Täuschung von Versuchspersonen in der psychologischen Forschung. In L. Kruse & M. Kumpf (Hrsg.), Psychologische Grundlagenforschung - Ethik und Recht. Bern: 1981, 41-68.
- Kumpf, M. & Irle, M. Sozialpsychologische Forschung in der Bundesrepublik Deutschland und das Gesetz - Hinweise auf Konfliktquellen. Mannheim: 1976.
- Metraux, A. Die Verschränkung methodologischer und ethischer Handlungsregeln - Eine Fallstudie zur Täuschungsproblematik in der Sozialpsychologie. In L. Kruse & M. Kumpf (Hrsg.), Psychologische Grundlagenforschung - Ethik und Recht. Bern: 1981, 139-162.
- Mohler, P. Ph. & Kaase, M. Formen der Erhebung in der empirischen Sozialforschung. In M. Kaase, H.-J. Krupp, M. Pflanz, E. K. Scheuch & S. Simitis (Hrsg.), Datenzugang und Datenschutz. Königstein: 1980, 67-71.
- Popper, K. R. Logik der Forschung. (2. erw. Aufl.). Tübingen: 1966.
- Riecken, H. W. & Boruch, R. F. (Eds.). Social experimentation - A method for planning and evaluating social intervention. New York, N.Y.: 1974.
- Roellecke, G. Wahrheit, Gemeinwohl und Meinungsfreiheit - Zu den Wallraff-Entscheidungen des Bundesgerichtshofes. Juristenzeitung, 1981, 36 (20), 688-695.
- Scherer, J. Datenzugang des Forschers unter dem amerikanischen Freedom of Information Act. In M. Kaase, H.-J. Krupp, M. Pflanz, E. K. Scheuch & S. Simitis (Hrsg.), Datenzugang und Datenschutz. Königstein: 1980, 37-45.

- Scheuch, E. K. Die Weiterentwicklung des Datenschutzes als Problem der Sozialforschung. In M. Kaase, H.-J. Krupp, M. Pflanz, E. K. Scheuch & S. Simitis (Hrsg.), Datenzugang und Datenschutz. Königstein: 1980, 252-275.
- Schlörer, J. Anonymisierung von Mikrodaten in der Forschung - Technische Aspekte. In M. Kaase, H.-J. Krupp, M. Pflanz, E. K. Scheuch & S. Simitis (Hrsg.), Datenzugang und Datenschutz. Königstein: 1980, 118-147.
- Schuler, H. Ethische Probleme psychologischer Forschung. Göttingen: 1980.
- Simitis, S. Datenschutz und Wissenschaftsfreiheit. In M. Kaase, H.-J. Krupp, M. Pflanz, E. K. Scheuch & S. Simitis (Hrsg.), Datenzugang und Datenschutz. Königstein: 1980, 83-91.
- Spiegel, B. Werbepsychologische Untersuchungsmethoden - Experimentelle Forschungs- und Prüfverfahren. Berlin: 1958.
- Steinmüller, W. Ein organisationsunterstütztes Verfahren zur Anonymisierung von Forschungsdaten. In M. Kaase, H.-J. Krupp, M. Pflanz, E. K. Scheuch & S. Simitis (Hrsg.), Datenzugang und Datenschutz. Königstein: 1980, 111-117.
- The National Commission for the Protection of Human Subjects of Biomedical and Behavioral Research. Report and Recommendations. Washington, D.C.: 1978; und „Appendix to . . .“, 1978.
- The National Commission for the Protection of Human Subjects of Biomedical and Behavioral Research. The Belmont Report - Ethical principles and guidelines for the protection of human subjects of research. Washington, D.C.: 1978.
- Webb, E. J., Campbell, D. T., Schwartz, R. D. & Sechrest, L. Unobtrusive measures - Nonreactive research in the social sciences. Chicago, Ill.: 1966.
- Wiese, G. Persönlichkeitsrechtliche Grenzen sozialpsychologischer Experimente. In L. Kruse & M. Kumpf (Hrsg.), Psychologische Grundlagenforschung - Ethik und Recht. Bern: 1981, 201-236.